

Muss die PPBV-Meldung an die Kostenträger geschickt werden?

- Nach § 7 PPBV erfolgt die Übermittlung der Daten durch die Krankenhäuser an das InEK, nicht an die Kostenträger.
- Nach § 8 Abs. 1 und 2 PPBV ermittelt das InEK, ob die ermittelte Ist-Personalbesetzung die jeweilige Soll-Personalbesetzung erfüllt und übermittelt die erstellten Auswertungen an das Bundesministerium für Gesundheit, an die für das jeweilige Krankenhaus zuständigen Landesbehörden und an die Vertragsparteien auf Bundesebene im Sinne des § 9 Absatz 1 Krankenhausentgeltgesetz.
- In der Sanktionsvereinbarung gemäß § 137k Abs. 4 S. 3 SGB V (PPB-Sanktionsvereinbarung) ist in § 2 Abs. 2 vorgesehen, dass der GKV-Spitzenverband eine Liste an die Landesverbände, Krankenkassen und Ersatzkassen schickt, in der die Krankenhäuser aufgeführt sind, die die Nachweisvereinbarung nicht eingehalten haben. Die Krankenhäuser selber müssen hier nicht tätig werden. Das InEK stellt dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft eine standortbezogene Zusammenstellung über die nicht oder die nicht rechtzeitig erfüllten Übermittlungspflichten eines Nachweisjahres (Quartalsmeldungen, Jahresmeldung) zur Verfügung.